

Der kürzeste Weg zum eidgenössischen Frauenstimmrecht führt über das Postulat Gerwig vom 9. Oktober 1969

Autor(en): **S.F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **26 (1970)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845382>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bund und Kantone weichen muss. Dann stehen wir mit diesem Absatz 4 vor einer **Lex specialis**, einer ausdrücklichen Sonderregelung zum allgemeinen Prinzip der Rechtsgleichheit, die wieder gestrichen werden müsste. Wie schwer es hält, solche verfassungsrechtlich verankerte Sonderregeln zu streichen, zeigt sich heute bei den konfessionellen Ausnahmeartikeln. Dass der Bund das Recht hat, den Kantonen die Staatsform vorzuschreiben — sofern man nicht mit dieser Frauenstimmrechtsvorlage dieses Recht ausdrücklich einschränkt — geht aus Artikel 6b der geltenden Bundesverfassung hervor. Darnach übernimmt der Bund die Gewährleistung für kantonale Verfassungen nur, wenn sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern. Bei einem Menschenrecht, wie es die gleichberechtigte Mitbestimmung im Staate ist, ist die Festlegung auf den Föderalismus in einer modernen Verfassung nicht am Platze.

Einer weiteren Prüfung bedarf wohl auch der letzte Passus des Absatzes 2 des vorgeschlagenen Textes. Der geltende Artikel 74 der B. V. erklärt denjenigen Volljährigen bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen für stimmberechtigt, der nicht nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist. Der neue Text erwähnt als Ausschliessungsgrund einzig die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, allerdings nicht nur nach kantonalen, sondern auch nach eidgenössischem Recht. Die kantonalen Gesetzgebungen kennen aber weitere Ausschliessungsgründe, wie zum Beispiel Bevormundung, Konkurs oder Armengenössigkeit.

Es ist kaum anzunehmen, dass man mit der Neuformulierung die Gesetzgebungskompetenz der Kantone einschränken möchte.

Man kann auf die Begründung für den Text der Vorlage in der Botschaft des Bundesrates, die im Moment, da diese Zeilen geschrieben werden, noch aussteht, gespannt sein. (Bei Drucklegung der «Staatsbürgerin» erschienen, die Redaktion).

Dr. iur. Lotti Ruckstuhl

Inzwischen ist eine 42 Seiten umfassende Botschaft des Bundesrates an das Parlament herausgekommen. Die Broschüre kann in der Bundeskanzlei Bern bestellt werden.

Der kürzeste Weg zum eidgenössischen Frauenstimmrecht

führt über das Postulat Gerwig vom 9. Oktober 1969

Es lautet: «Gemäss Art. 74 Abs. 2 der Bundesverfassung bleibt es der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten, über die Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen. Der Bundesrat wird daher eingeladen zu prüfen, ob nicht das Stimm- und Wahlrecht der Schweizerbürgerinnen in eidgenössischen Angelegenheiten auf dem Wege einer Neuformulierung von Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ohne Änderung der Verfassung eingeführt werden könnte.»

Und es bedeutet: Da in unserer Verfassung nichts steht, was das Frauenstimmrecht ausschliesst, so könnte es durch eine Neuformulierung des genannten Bundesgesetzartikels eingeführt werden. Abänderungen von Bundesgesetzen unterstehen aber dem fakultativen Referendum. Schlägt der Bundesrat auf Grund des Postulates Gerwig (es muss vom Nationalrat vorher noch erheblich erklärt werden) der Bundesversammlung eine Abänderung des Bundesgesetzes über die Abstimmungen und Wahlen zu Gunsten der Frauen vor und stimmen beide Räte diesem Vorschlag zu, so kommt es nur dann zur grossen schweizerischen Männerabstimmung, wenn 30 000 Männer dies verlangen.

Der Stimmbürger wird also nicht umgangen.

Bleibt die Referendumsfrist ungenützt, so ist das Frauenstimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten verwirklicht. So könnte nicht nur

Kraft und Zeit, sondern auch viel Geld gespart werden. Denn eine eidgenössische Abstimmung würde hunderttausende von Franken verschlingen. — Die einzelnen Kantone, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des eidgenössischen Frauenstimmrechts, in ihrem Kanton und in den Gemeinden das Frauenstimmrecht noch nicht verwirklicht hätten, wären deswegen keineswegs gezwungen, es Hals über Kopf sofort einzuführen.

Die Wahl des Zeitpunkts stünde ihnen immer noch frei.

Jetzt hoffen wir, dass der Bundesrat dankbar nach dem Postulat Gerwig greift, denn er hat ja schon im Dezember 1968 versprochen, dass er alles tun will, «was in seiner Gewalt steht» um das Frauenstimmrecht zu verwirklichen.

Wir fügen hier noch die Motion von Nationalrat Arnold an, die am 17. Juni 1969 eingereicht wurde.

Motion Arnold

Dem Bundesrat wird die verbindliche Weisung erteilt, ohne Verzug eine Botschaft an die eidgenössischen Räte zu richten mit einem Antrag, wonach Artikel 74 der Bundesverfassung durch Beschluss der Bundesversammlung; spätestens auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention des Europarates durch den Bundesrat, so zu interpretieren ist, dass unter dem Begriff «Schweizer» in Übereinstimmung mit Artikel 4 der Bundesverfassung Männer und Frauen zu verstehen sind.

Mitunterzeichner: Abegg, Bächtold-Bern, Baechtold-Lausanne, Baumgartner, Berger-Zürich, Berger-Olten, Bieri, Bill Max, Bratschi, Brawand, Bussey, Cevey, Chavanne, Chevallaz, Chopard, Dellberg, Felber, Gerosa, Gerwig, Götsch, Haller-Windisch, Hubacher, Huber, Hürimann, Jaggi, Keller, Ketterer, Kloter, König, Leuenberger, Muheim, Müller-Luzern, Müli-Bern, Rasser, Renschler, Riesen, Rubi, Sandoz, Schaffer, Schmid Arthur, Schmid Werner, Schmidt-Lenzburg, Schütz, Schwendinger, Staehlin, Stich, Suter, Tanner, Trottmann, Vontobel, Wagner, Waldner, Weber-Zürich, Welter, Wüthrich, Wyler, Wyss, Ziegler. S F

Frauenstimmrecht — Stand in den einzelnen Kantonen bis Ende 1969

In Anbetracht dessen, dass die Botschaft des Bundesrates zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten in nächster Zeit in den eidgenössischen Räten zur Behandlung kommt, und möglicherweise bereits in diesem Jahr die Abstimmung durchgeführt wird, dürfte ein Überblick über den Stand der Dinge in den einzelnen Kantonen von Interesse sein. Hier ist er:

Aargau

Eine Vorlage für das Frauenstimmrecht nur in kantonalen Angelegenheiten wurde am 7. Januar 1969 vom Grossen Rat in erster Lesung gutgeheissen. Es müsste nach einer Abstimmung der Männer eine Abstimmung der Frauen positiv verlaufen. Ende Dezember haben Jungkonservativ-Christlichsoziale eine Alternativvorlage zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts für kantonale und auch für kommunale Angelegenheiten auf dem üblichen Weg der Männerabstimmung verlangt.

Appenzell AR

Auf Grund einer von jungen Bürgern eingereichten Volksinitiative wird die Landsgemeinde 1970 über die Ermächtigung der Gemeinden zur Einführung